

§ 18 JFPO (Bayern) — Falknereiliche Ausbildung

Jäger- und Falknerprüfungsordnung

Landesrecht Bayern

Stand: 25.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Bewerber für die Falknerprüfung haben eine falknereiliche Ausbildung abzuleisten, die mindestens 60 Stunden umfassen muss. Auf den praktischen Teil der Ausbildung müssen mindestens 20 Stunden entfallen. Der Ausbildungsinhalt richtet sich nach den in § 19 Abs. 1 Satz 2 aufgeführten Sachgebieten.

(2) Lehrgangsträger, die falknereiliche Ausbildungslehrgänge durchführen, haben dies der Behörde mindestens einen Monat vor Aufnahme der Tätigkeit anzuzeigen. Lehrgangsträger stellen sicher, dass die Ausbildung nur durch geeignete Personen durchgeführt wird, die Inhaber eines gültigen Falknerjahresjagdscheins sind und mindestens fünf Jahre die praktische Falknerei ausgeübt haben. Den Lehrgangsträgern müssen für die theoretische Ausbildung geeignete Lehrkräfte in genügender Anzahl sowie ausreichendes Anschauungsmaterial zur Verfügung stehen.

Zitiervorschlag: § 18 JFPO (Bayern)

Quelle: bayernrecht, abgerufen 25.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt (verkuendung-bayern.de: <https://www.verkuendung-bayern.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/JFPO/18>